II-1189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationaleates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 1o. Juni 1980

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

511 AB

1300 -05- 17

zu 480 13

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 480/J-NR/80, betreffend Tätigkeit eines Richters im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die die Abgeordneten Dr. NEISSER, Dr. ERMACORA und Genossen am 16. April 1980 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zunächst einmal darf ich darauf hinweisen,
daß ich in der von Ihnen zitierten Fragestunde am
5. März 1980 die gegenständliche Frage bereits grundsätzlich beantwortet habe. Bereits anläßlich einer Zusatzfrage in der Fragestunde habe ich darauf hingewiesen, daß
Herr Dr. DEMEL mit Zustimmung seines Vorgesetzten im
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit
Sonderaufgaben betraut ist. Diese Antwort ist keineswegs
irreführend, wie die Anfragesteller vermeinen, weil Dr. DEMEL
als Richter keinem Vorgesetzten unterstellt sei und der
Bundesminister für Justiz allenfalls als Dienstbehörde
in Frage komme, denn § 57 Abs. 2 Richterdienstgesetz
in der geltenden Fassung lautet:

"Soweit sich der Richter nicht in Ausübung seines richterlichen Amtes befindet, hat er den dienstlichen Anordnungen
seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach
bestem Wissen und Können wahrzunehmen." Zu dieser Gesetzesstelle heißt es in den Erläuternden Bemerkungen: "Damit
ist klar zum Ausdruck gebracht, daß der Richter nur in
Ausübung der Rechtsprechung weisungsfrei ist, hingegen

Weisungen seiner Vorgesetzten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und einer raschen Erledigung der Geschäfte zu befolgen hat. Es ist auch nicht richtig, wie die Anfragesteller ausführen, daß für Dr. Demel als Richter des Oberlandesgerichtes Wien der Bundesminister für Justiz allenfalls als Dienstbehörde in Frage komme, weil gemäß § 1 Abs. 1 Z. 7 in Verbindung mit § 2 lit. c Z. 3 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 für die Untersagung einer Nebenbeschäftigung, die gemäß § 63 Abs. 4 RDG der Dienststelle zu melden ist, der Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde, also der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien zuständig wäre. Gemäß § 63 Abs. 1 RDG darf der Richter neben seinem Akt keiner Beschäftigung nachgehen und keine Stellung annehmen, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten. Eine Entscheidung hätte nur dann zu ergehen, wenn eine gemeldete Nebenbeschäftigung untersagt würde. Es trifft schließlich auch nicht zu, daß Dr. Demel sowohl für eine richterliche Tätigkeit als auch im vollen Umfang für eine Verwaltungstätigkeit herangezogen wird; vielmehr besorgt Dr. Demel lediglich die Geschäftsführung der Hochschul-Verwaltungsreformkommission im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen im einzelnen:

ad 1)

Wie bereits oben ausgeführt, hat Dr. Demel im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Geschäftsführung der Hochschulverwaltungsreformkommission zu besorgen. Außerdem ist er Mitglied der Kommission für die Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) und für Fragen der Hochschulreform zuständig. Die Kommission zur zusammenfassenden Behandlung in Angelegenheiten der Hochschul-Verwaltungsreform hat keine Entscheidungsbefugnis, sondern wurde zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers insbesondere bei der Neugestaltung der Hochschulverwaltung, Mitwirkung bei der Studienreform, soweit Einflüsse auf die

Verwaltung anzunehmen sind, Vereinfachung der Verwaltung der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Koordinierung der Auslands-reisen und Reisekostenzuschüsse, sowie koordinierenden Vorbereitung der Forschungssemester, Sonderurlaube, Karenz-urlaube etc. in der Dauer von mehr als einem Monat geschaffen.

ad 2) und 3)

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Hochschulverwaltungsreformkommission um eine sonstige organisatorische Einrichtung zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers ohne eigene Entscheidungsbefugnis, deren Vorsitz ich mir selbst vorbehalten habe. Im § 9 des Bundesministeriengesetzes 1973 sind die "sonstigen organisatorischen Einrichtungen" gemäß § 7 Abs. 3 leg.cit. nicht genannt, § 10 Abs. 5 sieht aber für die Fälle des § 7 Abs. 3 bis 5 ausdrücklich vor, daß hinsichtlich der Geschäftsbehandlung eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden kann. Im gegenständlichen Fall hatte die Approbation bei dem in der Begründung der Anfrage zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durch den Geschäftsführer der Kommission keine eigene Verfügung zum Inhalt, sondern bestand lediglich in der Weiterleitung der vom Bundesrechenamt gemäß dem Bundesrechenamtsgesetz und der Bundesrechenamtsverordnung vorgeschriebenen Richtlinien im Zusammenhang mit dem von mir veranlaßten Anschluß der Quästuren der einzelnen Universitäten an die zentrale EDV-Anlage des Bundesrechenamtes.

ad 4) und 5)

Die Tätigkeit Dr. Demels im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist mit dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung im Sinn des Art. 94 B-VG durchaus vereinbar, weil sich nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Art. 94 B-VG nur auf die Behördenorganisation bezieht.

Art. 94 B-VG bedeutet nicht eine materielle Gewaltentrennung (KLECATSKY, Bundesverfassungsrecht, Anm. 2 Zu Art. 94 MGA 1973, VfSlg. 4455). Auch WALTER, ANTONIOLLI, HELLBLING und ADAMOVICH kommen zu dem Schluß, daß Art. 94 keine personellen Verflechtungen zwischen Justiz und Verwaltung verbiete (vgl. WALTER, Verfassung und Gerichtsbarkeit, Wien 1960, S. 111; HELLBLING, die Trennung der Justiz von der Verwaltung in historischer Schau, JBl. 1948, S. 613 ff; ANTONIOLLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, Manz Wien 1954, S. 15 ff). Schließlich führt auch der Zweitanfragesteller, Abg. zum Nationalrat Dr. ERMACORA, in: Österreichische Verfassungslehre, Wien 1970, S. 156 zur gegenständlichen Fragestellung aus: "Die österreichische Verfassung bemüht sich seit 1848 vor allem um eine Form der Gewaltentrennung: nämlich um die Trennung von Verwaltung und Justiz (heute Art. 94 B-VG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bedeutet sie im wesentlichen das Verbot der organisatorischen Einheit von Gericht und Verwaltungsbehörden, wie sie in Österreich bis 1868 in der Form der sogenannten gemischten Bezirksämter bestanden hat: Ein Organ war sowohl als Gericht als auch als Verwaltungsbehörde organisiert. Dieses Verbot interpretiert der Verfassungsgerichtshof heute dahin, daß Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu einem Instanzenzug zusammengefaßt werden dürfen..." Sieht man von dieser organisatorischen Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung ab, so kann man von einem materiellen System der Gewaltentrennung in der österreichischen Staatspraxis zumindest für Gerichtsbarkeit und Verwaltung nicht sprechen..." Zur Frage der Trennung der Justiz von der Verwaltung führt ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 6. Auflage Wien 1971, S. 229, aus: "Hingegen steht es mit diesem Prinzip nicht im Widerspruch, daß ein einzelnes

Vollzugsorgan im Hauptamt einem Gericht, im Nebenamt aber einer Verwaltungsbehörde angehört, wie auch umgekehrt..."

Die Tätigkeit von Dr. DEMEL im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist daher, wie dies auch vom zuständigen Vorgesetzten in der Justiz bestätigt wird, sowohl mit den Grundsätzen der Verfassung als auch mit einfach gesetzlichen Regelungen durchaus vereinbar.

Hinley

www.parlament.gv.at